

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

	gegenüber bisher EUR	erhöht um EUR	vermindert um EUR	nunmehr auf EUR
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	3.000	65.800	0	68.800
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-4.000	-102.900	600	-106.300
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-1.000	-37.100	-600	-37.500
d) die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0	0	0	0
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0	0	0	0
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0	0	0	0

festgesetzt.

§ 2**Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen**

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3**Verpflichtungsermächtigungen**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4**Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit**

Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit werden nicht beantragt.

§ 5**Hebesätze**

Die Hebesätze für die Realsteuern bleiben unverändert.

§ 6**Stellen gemäß Stellenplan**

Die Gesamtzahl der im Haushaltsplan ausgewiesenen Stellen bleibt unverändert.

§ 7**Eigenkapital**

	bisher EUR	nunmehr EUR
Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug	3.513.200	3.513.200
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt	3.508.400	3.508.400
und zum 31.12. des Haushaltsjahres	3.440.400	3.460.300

Kuhstorf, 25.11.2010

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt zu jedermanns Einsicht für den Zeitraum von 7 Tagen, gerechnet vom Tage der Bekanntmachung, während der Dienststunden im Amt Hagenow-Land, Bahnhofstr. 25, 19230 Hagenow, Zimmer 15 öffentlich aus.

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dieser Satzung enthalten oder aufgrund dieser Satzung erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der letzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend davon stets geltend gemacht werden.

gez. Kuhla

Bürgermeister**Bekanntmachung****der 1. Ergänzungssatzung der Gemeinde Kuhstorf für den Teilbereich „Zum Stutenbaum“ in der Ortslage Kuhstorf**

gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)

Die Gemeindevertretung von Kuhstorf hat in ihrer Sitzung am 24.11.2010 die 1. Ergänzungssatzung für den Teilbereich „Zum Stutenbaum“ in der Ortslage Kuhstorf, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, als Satzung beschlossen.

Die 1. Ergänzungssatzung wird hiermit bekannt gemacht. Mit Ablauf des Tages der öffentlichen Bekanntmachung tritt die 1. Ergänzungssatzung für den Teilbereich „Zum Stutenbaum“ in Kuhstorf in Kraft.

Jedermann kann die 1. Ergänzungssatzung und die Begründung ab diesem Tag im Amt Hagenow-Land, Bahnhofstraße 25, Zimmer 211, Bauamt, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Kuhstorf geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern enthalten oder aufgrund dieser Kommunalverfassung erlassen worden sind, ist nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung unbeachtlich, wenn der Verstoß nicht innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Kuhstorf geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden (§ 5 Abs. 5 Kommunalverfassung für das Land M-V.)

Auf die Vorschriften der § 44 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die 1. Ergänzungssatzung Kuhstorf und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

gez. Kuhla

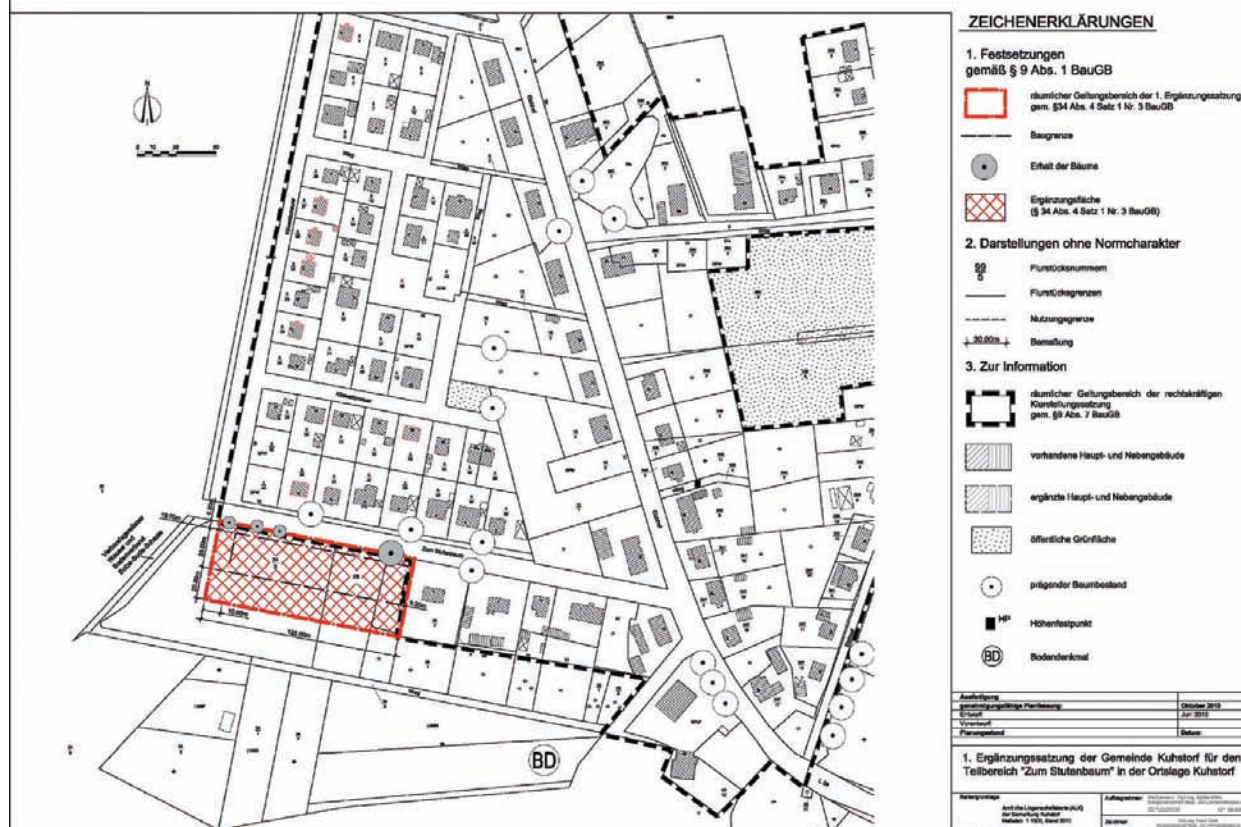
Bürgermeister

DS

Übersichtsplan (siehe Anlage)

Anlage: Übersichtsplan 1. Ergänzungssatzung Kuhstorf

1. Ergänzungssatzung der Gemeinde Kuhstorf für den Teilbereich "Zum Stutenbaum" in der Ortslage Kuhstorf

**Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009**

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 24.11.2010 die Feststellung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009 der Gemeinde Kuhstorf beschlossen.

Der Beschluss über die Feststellung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Eröffnungsbilanz 01.01.2009 mit ihren Anlagen liegt während der Öffnungszeiten im Amt Hagenow-Land, Bahnhofstraße 25, 19230 Hagenow, Zimmer 15, 7 Tage nach der Bekanntmachung für jeden Bürger zur Einsichtnahme aus.

Kuhstorf, 25. November 2010

gez. Kuhla
Bürgermeister

► Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Moraas

Satzung über die Aufhebung der Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Moraas

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 366, 378) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 04.11.2010 nachfolgende Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Abwasserentsorgung der Gemeinde Moraas erlassen

I. Aufhebung der Satzung

Die Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Moraas vom 23.08.1995 wird aufgehoben.

II. Inkrafttreten

Diese Aufhebungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Moraas, 15.11.2010

gez. Quast
Bürgermeister

Aufhebung Eigenbetriebssatzung der Gemeinde Moraas

Auf der Grundlage der §§ 5, 68 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 366, 378) und der Eigenbetriebsverordnung (EigVO M-V) vom 25.02.2008 (GVOBl. M-V 2008, 71) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 04.11.2010 nachfolgende Satzung zur Aufhebung Eigenbetriebssatzung der Gemeinde Strohkirchen erlassen

I. Aufhebung der Satzung

Die Eigenbetriebssatzung der Gemeinde Moraas vom 24.03.1997 wird aufgehoben.

II. Inkrafttreten

Diese Aufhebungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Moraas, 15.11.2010

gez. Quast
Bürgermeister